

Ärztliche Empfehlung zur Teilnahme

an einem sportlichen Training eines vom Landessportbund und Sächsischen Sportärztebund durch das Qualitätssiegel „Sport Pro Gesundheit“ zertifizierten Sportvereins

Zur Vorlage beim Sportverein

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Bei dem Betreuten wird ein sportliches Training in Gruppen aus ärztlicher Sicht empfohlen.

Kurze Begründung:

Ziele:

Folgende gesundheitliche Probleme sind dabei zu beachten:

Art des Trainings: _____

Anzahl der empfohlenen Übungsstunden/Woche: _____

Ort, Datum:

Stempel/Unterschrift des Arztes

Durch den Landessportbund und Sächs. Sportärztebund zertifizierte Angebote der Sportvereine zu erfragen bzw. Angebotskatalog „Sport Pro Gesundheit“ anfordern.

Landessportbund Sachsen e. V.,

Geschäftsstelle Leipzig

Goyastraße 2d

04105 Leipzig

Tel.: (0341) 21 63 10

Fax: (0341) 216 31 85

E-Mail: lsb@sport-fuer-sachsen.de

Sport pro Gesundheit

Formular „Ärztliche Empfehlung zur Teilnahme“ - Kommentierung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

der Ausschuss Prävention und Rehabilitation der Sächsischen Landesärztekammer hat zur Erleichterung für Ihre tägliche Arbeit ein Formular für die ärztliche Empfehlung zur Teilnahme von Patienten an einem sportlichen Training eines vom Landessportbund und des Sächsischen Sportärztebundes durch das Qualitätssiegel „Sport Pro Gesundheit“ zertifizierten Sportvereins vorbereitet.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer solchen ärztlichen Empfehlung ergibt sich zwar nicht aus dem Vertragsarztrecht, jedoch als Nebenpflicht aus dem zwischen dem Arzt und Patient bestehenden Arztvertrag. Anders ausgedrückt, sofern dies der Wunsch des Patienten ist, besteht als Arztnebenpflicht, wie auch andere gutachterliche Stellungnahmen, die Verpflichtung des Arztes, diese Empfehlung auszusprechen.

Bei der Ausstellung einer solchen Empfehlung ist die für alle Zeugnisse und gutachterlichen Äußerungen **erforderliche Sorgfalt** vom Arzt zu beachten.

Diese ärztliche Empfehlung ist nicht dem Sportverein, sondern allein dem Patienten auszuhändigen. Nur dann ist sichergestellt, dass die **ärztliche Schweigepflicht** gewahrt ist.

Aus gebührenrechtlicher Sicht wäre der Arzt berechtigt, für die Ausstellung dieser Empfehlung eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Ärzte von dem Patienten zu verlangen. In Betracht kommt dabei die Gebührenordnungsziffer Nr. 75, die unter Berücksichtigung des 2,3fachen Gebührensatzes mit einem Betrag in Höhe von 17,43 EUR, abzüglich des derzeit geltenden 10%igen Ostabschlages, gilt (= 15,68 EUR).

Wir möchten an dieser Stelle auch darauf aufmerksam machen, dass es dem Arzt nicht gestattet ist, gemäß § 34 Abs. 5 der Berufsordnung, ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. Dies gilt selbstverständlich auch für Sportvereine. Aus diesem Grunde ist auf dem Ausdruck auch die Adresse des Landessportbundes angegeben, bei dem der betroffene Patient die zertifizierten Angebote der Sportvereine in seiner örtlichen Umgebung erfragen kann.

Der Ausschuss Prävention und Rehabilitation erkennt dabei an, dass die Ausstellung der ärztlichen Empfehlung zur Teilnahme einen Aufwand für den Arzt bedeutet, der auch vom Patienten, aufgrund der von ihm zu tragenden Vergütung, zu Diskussionen führen kann, nichts desto trotz hält der Ausschuss Prävention und Rehabilitation unter dem Gesichtspunkt der ärztlichen Aufgabe Prävention zu sichern, an der Bitte fest, dass sich doch die Kollegen an dieser sich für den Patienten positiv auswirkenden sportlichen Betätigung durch die Ausstellung einer ärztlichen Empfehlung zur Teilnahme an einem solchen Training beteiligen möchten.

Ausschuss Prävention und Rehabilitation